

**AUFFORDERUNG ZUR EINREICHUNG VON VORSCHLÄGEN
EACEA Nr. 25/2007**

**PROGRAMM „KULTUR“ (2007-2013)
UNTERSTÜTZUNG KULTURELLER PROJEKTE:**

LITERARISCHE ÜBERSETZUNG

(Aktionsbereich 1.2.2)

'LEITFADEN'

INHALT

1. EINLEITUNG

2. ZIELE UND BESCHREIBUNG

- 2.1 Allgemeine und besondere Ziele des Programms
- 2.2 Gegenstand der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen

3. VORAUSSICHTLICHER ZEITPLAN

- 3.1 Erste Auswahl
- 3.2 Zweite Auswahl

4. FINANZRAHMEN

- 4.1 Finanzrahmen
- 4.2 Laufzeit des Projekts

5. FÖRDERFÄHIGKEITSKRITERIEN

- 5.1 Förderfähige Antragsteller
- 5.2 Förderfähige Länder
- 5.3 Förderfähige Projekte
- 5.4 Förderzeitraum
- 5.5 Förderfähige Vorschläge

6. AUSSCHLUSSKRITERIEN

7. AUSWAHLKRITERIEN

- 7.1 Operative Leistungsfähigkeit
- 7.2 Finanzielle Leistungsfähigkeit
- 7.3 Rechnungsprüfung

8. ZUSCHLAGSKRITERIEN

- 8.1 Zusätzlicher europäischer Nutzen
- 8.2 Zweckdienlichkeit für die besonderen Ziele des Programms
- 8.3 Qualität der vorgeschlagenen Übersetzungstätigkeiten
- 8.4 Erwartetes Niveau der Ergebnisse

9. FINANZIELLE BEDINGUNGEN

- 9.1 Zahlungsmodalitäten
- 9.2 Bescheinigung über die Kostenaufstellung
- 9.3 Sicherheit
- 9.4 Doppelfinanzierung
- 9.5 Förderfähige Kosten
- 9.6 Nicht förderfähige Kosten

10. VERGABE VON AUFTRÄGEN BZW. UNTERAUFTRÄGEN

11. KOMMUNIKATION UND BEKANNTMACHUNG

- 11.1 Europäische Kommission — Bekanntmachungs- und Hinweispflicht
- 11.2 Empfänger – Bekanntmachungs- und Hinweispflicht

12. AUSWAHLVERFAHREN

13. VERFAHREN ZUR EINREICHUNG VON VORSCHLÄGEN

- 13.1 Einreichungsfrist für Vorschläge
- 13.2 Veröffentlichung

- 13.3 Antragsformular
- 13.4 Einreichung der Anträge
- 13.5 Zusätzliche Informationsquellen

GELTENDE RECHTSVORSCHRIFTEN

1. EINLEITUNG

Grundlage dieser Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen bildet der Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates¹ über ein einheitliches mehrjähriges Programm für die Gemeinschaftstätigkeit im kulturellen Bereich für den Zeitraum 2007-2013 (im Folgenden „das Programm“).

Die mit der Durchführung der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen beauftragte Dienststelle ist die Exekutivagentur Bildung, Audiovisuelles und Kultur (im Folgenden „die Exekutivagentur“).

2. ZIELE UND BESCHREIBUNG

2.1 Allgemeine und besondere Ziele des Programms

Das Programm beruht auf Artikel 151 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, wonach die Gemeinschaft einen Beitrag zur Entfaltung der Kulturen der Mitgliedstaaten unter Wahrung der nationalen und regionalen Vielfalt sowie gleichzeitiger Hervorhebung des gemeinsamen kulturellen Erbes leistet.

Das allgemeine Ziel des Programms ist es, durch den Ausbau der Zusammenarbeit zwischen den Kulturschaffenden in den am Programm teilnehmenden Ländern einen den Europäern gemeinsamen und auf einem gemeinsamen kulturellen Erbe gründenden Kulturraum zu fördern, um die Entstehung einer Europabürgerschaft zu begünstigen.

Die besonderen Ziele des Programms sind:

- ❖ Unterstützung der grenzüberschreitenden Mobilität von Menschen, die im Kultursektor arbeiten;
- ❖ Unterstützung der grenzüberschreitenden Verbreitung von künstlerischen und kulturellen Werken und Erzeugnissen;
- ❖ Förderung des interkulturellen Dialogs.

Um diese Ziele zu erreichen, erfasst das Programm den gesamten Kulturbereich und strebt an, Synergien zu fördern, welche zu einer dauerhaften kulturellen Zusammenarbeit auf europäischer Ebene führen.

Das strategische Ziel ist die Stärkung der kulturellen Zusammenarbeit in Europa durch Unterstützung von kulturellen Projekten mit folgenden Hauptmerkmalen:

- ❖ Sie erbringen einen echten zusätzlichen europäischen Nutzen bringen;
- ❖ entsprechen den besonderen Zielen des Programms;
- ❖ schlagen Maßnahmen von ausgeprägter künstlerischer und kultureller Qualität und mit einem nachgewiesenen Potenzial für eine erfolgreiche Umsetzung vor;
- ❖ sichern eine hohe Qualität der Partnerschaft und Methodik der Zusammenarbeit unter den teilnehmenden Einrichtungen;
- ❖ bringen Ergebnisse hervor, die angemessen und in gut sichtbarer Art und Weise vermittelt und verbreitet werden können;

¹ Beschluss Nr. 1855/2006/EG vom 12. Dezember 2006 über das Programm „Kultur“ (2007-2013).

- ❖ erzielen Ergebnisse, die auf einer längerfristigen Basis eine solide Zusammenarbeit stärken und zukünftige Initiativen der kulturellen Zusammenarbeit auf europäischer Ebene fördern können.

2.2 Gegenstand der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen

Zweck dieser Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen ist die Gewährung von Gemeinschaftsfinanzhilfen für die folgenden Aktionen:

- ❖ Literarische Übersetzung (Aktionsbereich 1.2.2)

Ziel ist es, die europäische Zusammenarbeit im Kulturbereich durch Unterstützung von etwa **45 Anträgen im Anschluss an zwei Auswahlverfahren** zu stärken.²

3. VORAUSSICHTLICHER ZEITPLAN

3.1 Erste Auswahl

1. Oktober 2007	Einreichungsfrist für Vorschläge
Oktober - Januar 2008	Prüfung – Auswahl der Vorschläge (Förderfähigkeitskriterien, Ausschlusskriterien, Vergabekriterien, Auswahlkriterien)
Februar 2008	Vorlage der Auswahlergebnisse beim Ausschuss für das Programm Kultur und beim Europäischen Parlament
März 2008	Schriftliche Benachrichtigung der Bewerber über die Ergebnisse
April 2008	Zusendung der Finanzhilfeentscheidung

3.2. Zweite Auswahl

1. April 2008	Einreichungsfrist für Vorschläge
April – Juni 2008	Prüfung – Auswahl der Vorschläge (Förderfähigkeitskriterien, Ausschlusskriterien, Vergabekriterien, Auswahlkriterien)
Juni –Juli 2008	Vorlage der Auswahlergebnisse beim Ausschuss für das Programm Kultur und beim Europäischen Parlament
Juli 2008	Schriftliche Benachrichtigung der Bewerber über die Ergebnisse
September 2008	Zusendung der Finanzhilfeentscheidung

² Siehe Kapitel 13, Punkt 13.1 – Einreichungsfrist für Vorschläge.

4. FINANZRAHMEN UND LAUFZEIT DES PROJEKTS

4.1. Finanzrahmen

Die Finanzhilfe wird im Rahmen von Posten **15.04.44** des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union vergeben.

Vorbehaltlich der von der Haushaltsbehörde beschlossenen Mittelausstattung dürften für 2008 Mittel in Höhe von insgesamt etwa **1,7 Mio. EUR** zur Verfügung stehen.

Die Finanzhilfe der Gemeinschaft beträgt mindestens 2 000 EUR und höchstens 60 000 EUR. Mit dieser sollen die Übersetzungskosten gedeckt werden, sofern diese Kosten 50 % der Gesamtkosten nicht übersteigen.

Das Recht, nicht alle verfügbaren Mittel zu verteilen, wird vorbehalten.

4.2. Laufzeit des Projekts

Die Laufzeit eines literarischen Übersetzungsprojekts beträgt höchstens 18 (achtzehn) Monate.

5. FÖRDERFÄHIGKEITSKRITERIEN

Nur Anträge, die den folgenden Kriterien entsprechen, werden einer ausführlichen Bewertung unterzogen.

5.1. Förderfähige Antragsteller

Förderfähige Antragsteller müssen folgende Eigenschaften aufweisen:

- ❖ Sie müssen öffentliche³ oder private Verlagshäuser oder Verlagsgruppen sein;
- ❖ ihr Sitz muss sich in einem der am Programm teilnehmenden Länder befinden.

Natürliche Personen können nicht um eine Förderung ansuchen.

Rechtspersönlichkeit

Zum Nachweis ihrer in der ehrenwörtlichen Erklärung bestätigten Rechtsform müssen die Antragstellenden Einrichtungen die folgenden Dokumente vorlegen:

Juristische Personen des öffentlichen Rechts

- ❖ Ordnungsgemäß ausgefülltes und unterzeichnetes Formular „Rechtsträger“
- ❖ Kopie des amtlichen Dokuments zur Gründung der juristischen Person öffentlichen Rechts, wie zum Beispiel des Gesetzes, des Erlasses oder des Beschlusses

³ Im Sinne des vorliegenden Leitfadens ist jede Einrichtung eine öffentliche Einrichtung, deren Kosten von Rechts wegen zumindest teilweise aus dem öffentlichen Haushalt der zentralen, regionalen oder lokalen Verwaltung finanziert werden. Diese Kosten werden also aus öffentlichen Mitteln des finanziert, die durch gesetzlich geregelte Steuern, Geldbußen oder Gebühren eingenommen wurden, ohne dass ein Antragsverfahren durchlaufen wird, das dazu führen könnte, dass die Mittel nicht bewilligt werden. Einrichtungen, deren Fortbestand von einer staatlichen Finanzierung abhängt und die jährlich Zuschüsse erhalten, bei denen jedoch zumindest theoretisch die Möglichkeit besteht, dass sie in einem Jahr keine Mittel erhalten, werden von der Kommission als private Einrichtungen betrachtet.

Juristische Personen des Privatrechts

- ❖ Ordnungsgemäß ausgefülltes und unterzeichnetes Formular „Rechtsträger“
- ❖ Kopie des amtlichen Dokuments zur Errichtung der juristischen Person des Privatrechts, wie zum Beispiel Amtsblatt oder Handelsregister (dieses Dokument muss den Namen, die Adresse und Eintragungsnummer der juristischen Person des Privatrechts enthalten)
- ❖ Kopie des Dokuments, aus dem hervorgeht, ob der Antragsteller mehrwertsteuerpflichtig ist (für Länder, in denen die Handelsregisternummer und die USt-IdNr. identisch ist, genügt eines dieser beiden Dokumente)
- ❖ Statuten der juristischen Person.

Die Antrag stellenden Einrichtungen können die Formulare „Rechtsträger“ unter folgender Adresse herunterladen: http://www.ec.europa.eu/budget/execution/legal_entities_en.htm

5.2. Förderfähige Länder

Die Antragsteller müssen ihren Sitz in einem der am Programm teilnehmenden Länder haben:

- Den Mitgliedstaaten der Europäischen Union⁴;
- den EWR-Ländern (Island, Liechtenstein, Norwegen);
- den Kandidatenländern (Kroatien und Türkei; Ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien, vorbehaltlich des Abschlusses einer gemeinsamen Absichtserklärung betreffend die Teilnahme dieses Landes am Programm);
- den westlichen Balkanländern (Albanien, Bosnien-Herzegowina, Montenegro und Serbien einschließlich Kosovo (Resolution 1244 des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen)), vorbehaltlich des Abschlusses einer gemeinsamen Absichtserklärung betreffend die Teilnahme jedes dieser Länder am Programm.

5.3. Förderfähige Projekte

Förderfähig im Rahmen dieser Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen sind Übersetzungen von belletristischen Werken aus einer europäischen Sprache in eine andere europäische Sprache.

5.3.1 Förderfähige Werke

- Förderfähig sind nur belletristische Werke, unabhängig davon, welcher literarischen Gattung (Romane, Erzählungen, Novellen, Theaterstücke, lyrische Werke, Comics usw.) sie angehören;

⁴ Die 27 Mitgliedstaaten der Europäischen Union: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich, Zypern.

- Die Antragsteller müssen 1 bis 10 belletristische Werke für die Übersetzung vorschlagen. Ein Werk darf im Rahmen derselben Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen nicht zwei Mal vorgeschlagen werden;
- nur Werke, die bereits veröffentlicht wurden;
- nur Werke, die bisher nicht in die Zielsprache übersetzt wurden;

Es ist ein Exemplar des Originals jedes zu übersetzenden Buchs vorzulegen. Im Falle wertvoller und seltener Werke werden ausnahmsweise auch Fotokopien akzeptiert.

5.3.2 Zulässige Sprachen

Zulässig sind die offiziellen Sprachen⁵ der am Programm teilnehmenden Länder und alte Sprachen, wie zum Beispiel Latein oder Griechisch.

Die belletristischen Werke, die übersetzt werden sollen, müssen den folgenden Anforderungen entsprechen:

- Die Übersetzung ist aus einer europäischen Sprache in eine andere europäische Zielsprache anzufertigen;
- der grenzüberschreitende Charakter ist nachzuweisen, um Übersetzungen aus einer europäischen Sprache in eine andere europäische Sprache im selben Land zu vermeiden;
- die Werke, die übersetzt werden sollen, müssen von Autoren geschrieben worden sein, die Staatsbürger oder Einwohner eines am Programm teilnehmenden Landes sind;
- die Zielsprache muss die Muttersprache des Übersetzers sein, außer im Falle seltener Sprachen, wenn der Verleger gebührend nachweist, dass er keinen entsprechenden Übersetzer finden kann.

5.4 Förderzeitraum

Erste Auswahl

Die Projekte dürfen frühestens am 1. Januar 2008 und müssen spätestens am 30. Juni 2008 beginnen und dürfen eine Laufzeit von höchstens 18 (achtzehn) Monaten haben.

Zweite Auswahl

Die Projekte dürfen frühestens am 1. Juli 2008 und müssen spätestens am 31. Dezember 2008 beginnen und dürfen eine Laufzeit von höchstens 18 (achtzehn) Monaten haben.

NB. *Der Förderzeitraum für die Kosten der Durchführung einer Maßnahme wird in der Finanzhilfeentscheidung festgelegt. Dieser Zeitraum beginnt nicht vor Unterzeichnung der Finanzhilfeentscheidung durch die Exekutivagentur. Ausgaben, die vor Unterzeichnung der Finanzhilfeentscheidung entstehen, werden nicht berücksichtigt.*

Kann der Empfänger die Notwendigkeit des Projektbeginns vor Unterzeichnung der Finanzhilfeentscheidung nachweisen, können Ausgaben, die bis zu 3 (drei) Monate vor dem Datum der Einreichung des Antrags entstanden sind, genehmigt werden.

5.5 Förderfähige Vorschläge

⁵ Laut Definition in der Verfassung oder dem Grundrecht des jeweiligen Landes.

Die Vorschläge müssen den Anforderungen des vorliegenden Leitfadens, der der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen beigelegt ist, entsprechen.

Bewerber dürfen im Rahmen derselben Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen höchstens zwei Anträge (einen für jedes Auswahlverfahren) einreichen, vorausgesetzt, es wird in diesen Anträgen ein neues literarisches Übersetzungsprojekt mit unterschiedlichen zu übersetzenden Büchern vorgeschlagen. Im Rahmen derselben Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen kann ein Buch nicht zwei Mal vorgeschlagen werden.

Es werden nur Vorschläge berücksichtigt, die mit dem offiziellen Antragsformular – vollständig ausgefüllt (einschließlich erforderlicher Anhänge) und ordnungsgemäß unterschrieben (Originalunterschriften der Person, die bevollmächtigt ist, im Namen der Antrag stellenden Einrichtung eine rechtsverbindliche Verpflichtung einzugehen) – eingereicht werden.

Das Antragsdossier muss das Antragsformular mit allen erforderlichen Anhängen und Belegdokumenten sowie ein offizielles Schreiben enthalten.

Vorschläge, bei denen bei Einreichung und/oder spätestens am Schlusstermin für die Einreichung die erforderlichen Originaldokumente fehlen, werden nicht berücksichtigt.

Vorschläge, die nicht bis spätestens 1. Oktober 2007 für die erste Auswahl und 1. April 2008 für die zweite Auswahl versendet werden (Datum des Poststempels), werden nicht berücksichtigt.

Per Fax oder E-Mail übermittelte oder handschriftliche Vorschläge werden nicht berücksichtigt.

Die Vorschläge müssen in einer der Amtssprachen der Europäischen Union abgefasst sein. Es wird jedoch aus praktischen Gründen und zur Beschleunigung des Bewertungsverfahrens empfohlen, den Antrag in einer der drei Arbeitssprachen der Europäischen Kommission (Englisch, Französisch oder Deutsch) einzureichen.

6. AUSSCHLUSSKRITERIEN

Der Antragsteller muss belegen, dass er sich in keiner der in den Artikeln 93 und 94 der Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002) dargelegten und nachstehend aufgeführten Situationen befindet.

Von der Teilnahme ausgeschlossen werden Bewerber,

- a) die sich im Konkursverfahren, in Liquidation oder im gerichtlichen Vergleichsverfahren befinden oder ihre gewerbliche Tätigkeit eingestellt haben oder die sich aufgrund eines in den einzelstaatlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften vorgesehenen gleichartigen Verfahrens in einer vergleichbaren Lage befinden;
- b) die aufgrund eines rechtskräftigen Urteils aus Gründen bestraft worden sind, welche ihre berufliche Zuverlässigkeit in Frage stellen;
- c) die im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit eine schwere Verfehlung begangen haben, welche von der Vergabebehörde nachweislich festgestellt wurde;
- d) die ihrer Pflicht zur Entrichtung von Sozialversicherungsbeiträgen, Steuern oder sonstigen Abgaben nach den Rechtsvorschriften des Landes ihrer Niederlassung, des Landes der Vergabebehörde oder des Landes der Auftragserfüllung nicht nachgekommen sind;
- e) die rechtskräftig wegen Betrug, Korruption, Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung oder einer anderen gegen die finanziellen Interessen der Gemeinschaften gerichteten Handlung verurteilt worden sind;

- f) bei denen im Zusammenhang mit einem anderen Auftrag oder einer Finanzhilfe aus dem Gemeinschaftshaushalt eine schwere Vertragsverletzung wegen Nichterfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen festgestellt worden ist.

Keine Finanzhilfe können Bewerber erhalten, die zum Zeitpunkt des Verfahrens der Finanzhilfevergabe

- (a) sich in einem Interessenkonflikt befinden;
- (b) im Zuge der Mitteilung der von der Vergabebehörde für die Teilnahme an der Gewährung von Zuschüssen verlangten Auskünfte falsche Erklärungen abgegeben oder die geforderten Auskünfte nicht erteilt haben.

Gemäß den Artikeln 93 bis 96 der Haushaltsordnung können gegenüber Bewerbern, die sich falscher Erklärungen schuldig gemacht oder offensichtlich gegen ihre vertraglichen Verpflichtungen im Rahmen eines früheren Vergabeverfahrens verstoßen haben, verwaltungsrechtliche oder finanzielle Sanktionen verhängt werden.

Im Hinblick auf diese Bestimmungen muss der Antragsteller eine ehrenwörtliche Erklärung unterzeichnen, in der er bestätigt, dass er sich nicht in einer der in Artikel 93 und 94 der Haushaltsordnung genannten Situationen befindet.

7. AUSWAHLKRITERIEN

Die Vorschläge werden anhand der Auswahlkriterien (operative Leistungsfähigkeit und finanzielle Leistungsfähigkeit) bewertet.

Die Antragsteller müssen eine ehrenwörtliche Erklärung unterzeichnen, welche ihre operative und finanzielle Leistungsfähigkeit zur Durchführung der vorgeschlagenen Maßnahmen bestätigt.

- | |
|--|
| <ul style="list-style-type: none">❖ Die ehrenwörtliche Erklärung findet sich im Antragsformular (Teil I) und ist von den Antragstellern auszufüllen. |
|--|

7.1 Operative Leistungsfähigkeit

Die Bewerber müssen über die für die Durchführung der vorgeschlagenen Maßnahme erforderlichen beruflichen Kompetenzen und Qualifikationen verfügen.

Zur Bewertung der operativen Leistungsfähigkeit müssen die Antragsteller bei Einreichung des Antrags folgende Unterlagen beifügen:

- | |
|---|
| <ul style="list-style-type: none">❖ Lebenslauf des gesetzlichen Vertreters der Antrag stellenden Einrichtung und Lebenslauf der für die Gesamtkoordination der vorgeschlagenen Maßnahme verantwortlichen Person(en)❖ Tätigkeitsbericht über die letzten zwei Jahre (Kataloge usw.)❖ Alle zur Unterstützung des Antrags sachdienlichen Materialien (z. B. Pressemitteilung usw.)❖ Exemplar der Originale der für eine Übersetzung vorgeschlagenen Bücher. Im Falle wertvoller und seltener Werke werden ausnahmsweise auch Fotokopien akzeptiert.❖ Lebenslauf der Übersetzer❖ Kopie des Vertrags zwischen dem Verleger und dem Übersetzer über jedes für eine Übersetzung vorgeschlagene Buch❖ Kopie des Vertrags über die Übersetzungsrechte für jedes für eine Übersetzung |
|---|

vorgeschlagene Buch und, falls erforderlich, Verlängerung dieses Vertrags

- ❖ Ehrenwörtliche Erklärung unterzeichnet vom Eigentümer dieser Rechte, im Falle einer freien Abtretung dieser Rechte
- ❖ Vom Verleger mit Datum und Unterschrift versehene Erklärung, dass in jedem übersetzten Werk deutlich auf den Namen des Übersetzers und die von der Gemeinschaft bereitgestellte Finanzhilfe hingewiesen wird.

7.2 Finanzielle Leistungsfähigkeit

Die Bewerber müssen über stabile und ausreichende Finanzierungsquellen verfügen, um ihre Aktivität während der Dauer der Durchführung der Maßnahme aufrechterhalten und sich an der Finanzierung beteiligen zu können.

Achtung: Eine Überprüfung der finanziellen Leistungsfähigkeit findet nicht statt bei öffentlich-rechtlichen Einrichtungen und internationalen Einrichtungen des öffentlichen Rechts.

Die Antragsteller müssen vorlegen:

- ❖ ein ordnungsgemäß ausgefülltes und von der Bank beglaubigtes Formular „Finanzangaben“ (Originalunterschriften erforderlich)

*Das Formular „Finanzangaben“ kann unter folgender Adresse heruntergeladen werden:
http://ec.europa.eu/budget/execution/tiers_de.htm*

7.3 Rechnungsprüfung

Entfällt

8. ZUSCHLAGSKRITERIEN

Die Gewährung einer Finanzhilfe ist nicht nur von der Prüfung der Förderfähigkeits-, Ausschluss- und Auswahlkriterien abhängig. Für die Entscheidung zur Vergabe der Finanzhilfe sind auch folgende Faktoren maßgeblich:

- 1) Ausmaß, in welchem das Projekt einen echten **zusätzlichen europäischen Nutzen** erbringt;
- 2) Zweckdienlichkeit der Maßnahmen für die **besonderen Ziele** des Programms;
- 3) Umfang der Konzeption der vorgeschlagenen Maßnahmen und inwieweit diese auf einem hohen **Niveau** erfolgreich durchgeführt werden können;
- 4) Ausmaß, in welchem die Maßnahmen **Ergebnisse** liefern können, mit welchen die Ziele des Programms erreicht werden;
- 5) Ausmaß, in welchem die Ergebnisse der vorgeschlagenen Maßnahmen entsprechend **bekannt gemacht und verbreitet werden**.

Die Projekte werden anhand einer Skala von 0 bis 25 Punkten bewertet. Es wird eine Rangliste der Projekte erstellt, die mindestens 4 Punkte jeweils für das Vergabekriterium 3) und 4) und insgesamt mindestens 19 Punkte (76 von 100) erzielen.

Um zu ermitteln, welche Vorschläge kofinanziert werden, wird ein Bewertungsausschuss die Vorschläge auf Basis der Vergabekriterien bewerten. Der Bewertungsausschuss wird von unabhängigen Sachverständigen unterstützt.

8.1. Zusätzlicher europäischer Nutzen (0-5 Gesamtpunkte)

Entsprechend den allgemeinen Zielen des Programms sollen die vorgeschlagenen Maßnahmen darauf abzielen, den Kulturraum, den die Europäer miteinander teilen, in den am Programm teilnehmenden Ländern zu fördern. In diesem Zusammenhang werden die folgenden Kriterien bewertet:

- **Zusätzlicher europäischer Nutzen** des Vorhabens basierend auf den Gründen, die der Antragsteller anführt, um die Wahl zu rechtfertigen, die im Projekt genannten Werke zu übersetzen. Mit anderen Worten, es wird das Maß bewertet, in dem die gewählten Werke über lokale, regionale oder sogar nationale Interessen hinausgehen und das Ziel verfolgt wird, auf europäischer Ebene Synergien zu entwickeln;
- Die Art und Weise, wie durch die Wahl der vorgeschlagenen Maßnahmen auf **europäischer Ebene** eine größere Wirkung erzielt werden kann und dadurch ihre Ziele besser erreicht werden können als auf nationaler Ebene.

8.2. Zweckdienlichkeit für die besonderen Ziele des Programms (0-5 Gesamtpunkte)

Bewertung des Ausmaßes, in welchem durch die vorgeschlagenen Übersetzungen insbesondere die folgenden besonderen Ziele des Programms gefördert werden können:

- Unterstützung der **grenzüberschreitenden Verbreitung von künstlerischen und kulturellen Werken und Erzeugnissen**;
- Förderung des **interkulturellen Dialogs**.

8.3. Qualität der vorgeschlagenen Übersetzungstätigkeiten (0-5 Gesamtpunkte)

Die Übersetzungen müssen nicht nur den Zielen des Programms entsprechen, sondern auch auf einem hohen Qualitätsniveau erfolgreich durchgeführt werden. In diesem Zusammenhang werden die folgenden Kriterien bewertet:

- Die **literarische Qualität** des zu übersetzenden Werks
- **Seriosität und Ruf** des Verlagshauses gemessen an seiner allgemeinen Verlagspolitik und seiner Politik im Bereich der Übersetzung;
- **Kompetenz und Erfahrung** der professionellen Übersetzer;
- **Qualität des Antrags und Finanzplans**: Seriosität und Vollständigkeit des Antrags, Klarheit und Relevanz der vorgeschlagenen Methodik, Klarheit und Durchführbarkeit des vorgeschlagenen Zeitplans für die Umsetzung, allgemeine Folgerichtigkeit des Finanzplans, Stimmigkeit und Wirtschaftlichkeit der Gliederung des Finanzplans im Hinblick auf jedes für eine Übersetzung vorgeschlagene Werk.

8.4. Erwartetes Niveau der Ergebnisse (0-5 Gesamtpunkte)

Die vorgeschlagenen Maßnahmen müssen den Zugang einer größtmöglichen Anzahl von Bürgern der Europäischen Union zur Kultur verbessern. In diesem Zusammenhang werden die folgenden Kriterien bewertet:

- Die **Anzahl der übersetzten Bücher**, welche im Verhältnis zur Größe des/der Landes/Länder, in welchem/n das übersetzte Werk veröffentlicht wird sowie zu den durchschnittlichen Praktiken für die betreffende literarische Gattung veröffentlicht werden.

5. Bekanntmachung und Verbreitung der Maßnahmen (0-5 Gesamtpunkte)

Die Ergebnisse der vorgeschlagenen Maßnahmen müssen entsprechend bekannt gemacht und verbreitet werden. In diesem Zusammenhang werden die folgenden Kriterien bewertet:

- Die **Zweckdienlichkeit des Plans für Kommunikation** im Hinblick auf die Art des Projekts und das Zielpublikum;
- die **Zweckdienlichkeit und Angemessenheit** der für den Plan für Kommunikation/Verbreitung/Bekanntmachung **vorgesehenen Finanzmittel** im Hinblick auf die erwartete direkte und indirekte Wirkung;
- die **Methodik**, die zum Erzielen einer Außenwirkung der vorgeschlagenen Maßnahmen angewendet wird, ein ausführlicher Plan für Kommunikation/Bekanntmachung/Verbreitung und die verschiedenen Arten der eingesetzten Werbeträger (Internet, Presse, Broschüren, Radio usw.) .

9. FINANZIELLE BEDINGUNGEN

Die Auswahl eines Antrags stellt keine Verpflichtung zur Gewährung einer finanziellen Unterstützung in der vom Bewerber beantragten Höhe dar.

Die Gewährung einer Finanzhilfe begründet keinen Anspruch für die nachfolgenden Jahre.

Die Finanzhilfe der Gemeinschaft ist gedacht als Anreiz zur Durchführung von Aktivitäten, die ohne die finanzielle Unterstützung nicht stattfinden könnten, und sie beruht auf dem Grundsatz der Kofinanzierung. Sie ergänzt den finanziellen Eigenbeitrag des Bewerbers (einschließlich gesicherter nationaler, regionaler oder privater Beihilfen).

Die Finanzhilfe kann nicht höher als der beantragte Betrag sein.

Die Vorschläge müssen einen Finanzplan enthalten, in dem alle Beträge in Euro anzugeben sind.

Bewerber aus Ländern, die nicht zur „Eurozone“ gehören, müssen die Umrechnungskurse verwenden, die zum Datum der Veröffentlichung der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften, Reihe C, veröffentlicht wurden.

Informationen sind unter folgender Adresse erhältlich: <http://eurlex.europa.eu/JOIndex.do?ihmlang=en>

Der dem Antrag beigefügte Finanzplan muss in Ausgaben und Einnahmen ausgeglichen sein und *die für eine finanzielle Unterstützung aus dem Gemeinschaftshaushalt in Betracht kommenden Kosten deutlich ausweisen*.

Um den Finanzplan bewerten zu können, muss die Antrag stellende Einrichtung Folgendes vorlegen:

- ❖ Gesamtkostenaufstellung für die Maßnahme anhand des entsprechenden Formulars mit genauer Angabe der Übersetzungskosten für jedes Buch

Die Antragsteller müssen in dem dafür vorgesehenen Feld auf dem Antragsformular alle sonstigen Quellen und Beträge der Finanzierungen angeben, die sie in dem betreffenden Haushaltsjahr für dieselbe Maßnahme oder andere Maßnahmen oder im Rahmen ihrer laufenden Tätigkeiten erhalten bzw. beantragt haben.

Mit der Finanzhilfe darf der Empfänger keinerlei Gewinn anstreben oder erzielen. Unter Gewinn ist ein Überschuss der Einnahmen gegenüber den Ausgaben zu verstehen. Jeder Überschuss bewirkt eine entsprechende Kürzung des Finanzhilfebetrags.

Aus dem vom Zuschussempfänger angegebenen Bankkonto bzw. Unterkonto müssen die von der Exekutivagentur überwiesenen Beträge klar hervorgehen.

9.1 Zahlungsmodalitäten

Bei endgültiger Billigung eines Antrags wird dem Empfänger von der Exekutivagentur eine *Finanzhilfeentscheidung*, die auf Euro lautet und die Bedingungen sowie die Höhe der Kofinanzierung der Gemeinschaft enthält, angeboten. Die Finanzhilfeentscheidung ist ein einseitiger Rechtsakt, mit dem einem Empfänger eine Finanzhilfe gewährt wird. Die Finanzhilfevereinbarung wurde aus Gründen der Verfahrensvereinfachung durch die Finanzhilfeentscheidung ersetzt. Im Gegensatz zur Finanzhilfevereinbarung muss der Empfänger die Finanzhilfeentscheidung nicht unterzeichnen und kann sofort nach deren Erhalt mit dem Projekt beginnen. Die Finanzhilfeentscheidung beschleunigt daher das Verfahren.

Die Finanzhilfe der Gemeinschaft beträgt mindestens 2 000 EUR und höchstens 60 000 EUR. Sie finanziert die Übersetzungskosten, sofern diese Kosten 50 % der Gesamtkosten nicht übersteigen.

Für Werke, deren Übersetzungskosten durch andere Quellen finanziert werden, wird keine finanzielle Unterstützung gewährt.

Die Exekutivagentur wird den an den Empfänger zu zahlenden endgültigen Betrag anhand des *Schlussberichts* (d. h. des technischen Umsetzungsberichts und der Kostenaufstellung) festlegen. Sind die dem Zuschussempfänger während der Laufzeit des Projekts tatsächlich entstandenen förderfähigen Kosten niedriger als ursprünglich erwartet, berechnet die Exekutivagentur den in der Finanzhilfeentscheidung genannten Kofinanzierungsanteil nach den tatsächlichen Kosten.

Die gewährten Finanzhilfen werden durch eine Einmalzahlung am Ende des Projekts nach Genehmigung des Abschlussberichts überwiesen.

9.2 Bescheinigung über die Kostenaufstellung

Entfällt

9.3 Sicherheit

Entfällt

9.4 Doppelfinanzierung

Maßnahmen, die im Rahmen dieses Aufrufs zur Einreichung von Vorschlägen kofinanziert werden, dürfen keine weitere Finanzhilfe der Gemeinschaft erhalten.

NB. *Die Bewerber sind verpflichtet, im Antragsformular alle bereits erhaltenen oder laufenden Finanzhilfen der Gemeinschaft sowie alle anderen bei der Europäischen Kommission oder anderen Finanzierungsquellen im laufenden Jahr eingereichten Anträge anzugeben.*

9.5 Förderfähige Kosten

9.5.1. Allgemeine Bedingungen

Förderfähig im Sinne der vorliegenden Aufforderung sind Kosten, die

- ❖ notwendig sind für die Durchführung und den Abschluss der Maßnahme, im Finanzplan der Finanzhilfvereinbarung veranschlagt sind, angemessen sind, den Grundsätzen einer guten Finanzverwaltung und insbesondere der Wirtschaftlichkeit und einem angemessenen Kosten-/Nutzen-Verhältnis entsprechen;
- ❖ während der Laufzeit der Maßnahme gemäß Definition in der Finanzhilfeentscheidung anfallen;
- ❖ dem Empfänger der Maßnahme tatsächlich entstanden sind, in dessen Büchern gemäß den geltenden Buchführungsregeln verbucht und Gegenstand der vorgeschriebenen Erklärung gemäß den geltenden Steuer- und Sozialversicherungsvorschriften sind;
- ❖ ermittelbar und überprüfbar sind und durch Originalbelege nachgewiesen werden.

9.5.2. Förderfähige direkte Kosten

Direkte zuschussfähige Kosten sind Kosten, die unter Berücksichtigung der im vorigen Abschnitt beschriebenen Bedingungen für die Förderfähigkeit als spezifische Kosten der Maßnahme betrachtet werden können, die direkt mit ihrer Durchführung zusammenhängen und ihr unmittelbar zugerechnet werden können.

Insbesondere sind die folgenden direkten Kosten förderfähig, vorausgesetzt, sie erfüllen die im vorstehenden Absatz angeführten Kriterien:

- ❖ Aufwendungen für das für die Maßnahme abgestellte Personal, d. h. tatsächliches Entgelt für die Übersetzer zuzüglich Sozialabgaben und weiterer in die Vergütung eingehender Kosten, sofern diese die Durchschnittswerte der üblichen Gehalts- und Lohnpolitik des Empfängers nicht überschreiten.

Die folgenden Kosten sind **nicht** auf literarische Übersetzungsprojekte **anwendbar**:

- ❖ Reise- und Aufenthaltskosten für das an den Arbeiten und der Durchführung der Maßnahme beteiligte Personal, vorausgesetzt, sie sind angemessen und gerechtfertigt und entsprechen dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung, insbesondere hinsichtlich der Sparsamkeit und der Kosteneffizienz sowie der üblichen Praxis des Koordinators oder gegebenenfalls der Mitorganisatoren für Dienstreisekosten. In Fällen, in denen diese Kosten als unangemessen betrachtet werden, werden sie nach unten korrigiert und auf die jährlich von der Europäischen Kommission festgelegten Höchstsätze beschränkt;
- ❖ Miete oder Kauf von dauerhaften Gütern (neu oder gebraucht), sofern sie gemäß den für den Koordinator (Empfänger) oder gegebenenfalls für die Mitorganisatoren und für Güter gleicher Art geltenden Steuer- und Buchführungsvorschriften abgeschrieben werden. Die Exekutivagentur berücksichtigt nur den Teil der Abschreibung, der dem Zeitraum der Maßnahme und dem tatsächlichen Nutzungsgrad für die Maßnahme entspricht, es sei denn, die Art und/oder die Rahmenbedingungen der Nutzung rechtfertigen eine andere Behandlung;
- ❖ Kosten für Verbrauchsgüter und Bürobedarf, sofern sie ermittelbar sind und für die Maßnahme verwendet werden;
- ❖ Kosten aufgrund anderer Verträge, die der Koordinator oder die Mitorganisatoren zur Umsetzung der Maßnahme abgeschlossen haben, sofern die Bedingungen des Artikels II.9 der Finanzhilfvereinbarung erfüllt sind;
- ❖ Kosten, die sich unmittelbar aus den Anforderungen für die Durchführung der Maßnahme ergeben (Öffentlichkeitsarbeit, spezifische Evaluierung der Maßnahme, Rechnungsprüfung, Übersetzung, Vervielfältigung usw.), gegebenenfalls einschließlich der Kosten für Finanzdienstleistungen (insbesondere Kosten für Sicherheitsleistungen).

9.5.3. Zulässige indirekte Kosten

Entfällt

9.6 Nicht förderfähige Kosten

Folgende Kosten sind nicht förderfähig:

- ❖ Kosten für eingesetztes Kapital;
- ❖ Verbindlichkeiten und Zinsaufwendungen;
- ❖ Rückstellungen für Verluste oder etwaige zukünftige Verbindlichkeiten;
- ❖ Zinsschulden;
- ❖ zweifelhafte Forderungen;
- ❖ Wechselkursverluste;
- ❖ Mehrwertsteuer, es sei denn, der Empfänger kann nachweisen, dass sie ihm nicht erstattet wird;
- ❖ Kosten, die im Rahmen eines anderen von der Gemeinschaft geförderten Maßnahme- oder Arbeitsprogramms ausgewiesen und übernommen werden;
- ❖ unverhältnismäßige oder unbedachte Kosten;
- ❖ Kosten für den Ersatz von Personen, die an der Maßnahme teilnehmen;
- ❖ Sachleistungen.

10. VERGABE VON AUFTRÄGEN BZW. UNTERAUFTRÄGEN

Entfällt

11. KOMMUNIKATION UND BEKANNTMACHUNG

11.1 Europäische Kommission – Bekanntmachungs- und Hinweispflicht

Alle innerhalb eines Haushaltsjahres gewährten Finanzhilfen müssen im ersten Halbjahr des auf den Abschluss des Haushaltsjahrs, in dem sie gewährt worden sind, folgenden Jahres auf der Internetseite der Gemeinschaftsinstitutionen veröffentlicht werden. Die entsprechenden Informationen können auch in anderer geeigneter Form, u. a. im *Amtsblatt der Europäischen Union*, bekannt gemacht werden.

Mit Zustimmung des Zuschussempfängers (soweit dies nicht die Sicherheit des Zuschussempfängers gefährdet oder seine finanziellen Interessen beeinträchtigt) werden folgende Informationen veröffentlicht:

- ❖ Name und Anschrift des Zuschussempfängers;
- ❖ Betrag der Finanzhilfe und Anteil der Kofinanzierung;
- ❖ Gegenstand der kofinanzierten Maßnahme.

Die Antragsteller müssen ihr Einverständnis oder gegebenenfalls Nichteinverständnis zur Veröffentlichung der oben angeführten Daten erklären. Eine diesbezügliche *Erklärung* findet sich im Antragsformular (Teil I).

11.2 Empfänger – Bekanntmachungs- und Hinweispflicht

Empfänger haben die gesetzliche Verpflichtung, in jeder Veröffentlichung oder anlässlich von Maßnahmen, für die die Finanzhilfe der Gemeinschaft verwendet wird, deutlich auf den Beitrag der Europäischen Union hinzuweisen und die Ergebnisse der dank der Finanzhilfe der Gemeinschaft durchgeführten Maßnahmen zu verbreiten.

Veröffentlichungen – Werbematerial (d. h. Kataloge, Programme, Broschüren, Prospekte, Poster, Transparente u. a.)

Der Name und das Logo der Europäischen Union und der Name und das Logo des Programms, durch das die Maßnahme finanziert wird, müssen insbesondere im übersetzten Buch hervorgehoben dargestellt werden. Nachweise für diese Bekanntmachungen müssen in den Abschlussberichten enthalten sein.

Die zu verwendenden Logos können unter folgender Internetadresse heruntergeladen werden:

http://ec.europa.eu/dgs/education_culture/publ/graphics/identity_en.html

Achtung: Werden diese Vorschriften nicht voll und ganz und in Übereinstimmung mit der Finanzhilfeentscheidung eingehalten, kann die Finanzhilfe gekürzt werden.

12. AUSWAHLVERFAHREN

Die Gewährung von Finanzhilfen erfolgt nach den Grundsätzen der Transparenz, der Gleichbehandlung und Nichtdiskriminierung.

Im Rahmen der verfügbaren Mittel wird den Antragstellern mit der höchsten Punktzahl ein Zuschuss zur vorgesehenen Maßnahme gewährt.

Die Vorschläge werden zuerst anhand der in diesem Dokument niedergelegten Förderfähigkeits- und Ausschlusskriterien geprüft.

Die zulässigen Vorschläge werden von einem *Bewertungsausschuss*, bestehend aus Beamten der Exekutivagentur und der Europäischen Kommission (GD EAC), anhand der in diesem Dokument niedergelegten Vergabe- und Auswahlkriterien (operative Leistungsfähigkeit) bewertet. Der Bewertungsausschuss wird von unabhängigen Sachverständigen unterstützt.

Nach der Prüfung der eingereichten Dokumente und des Finanzplans und seiner Anhänge erstellt der Bewertungsausschuss eine empfehlende Liste der Vorschläge, die für eine Kofinanzierung in Betracht kommen.

Danach muss die Liste der Vorschläge für die Kofinanzierung an den *Programmausschuss* (Vertreter der am Programm teilnehmenden Länder) zur Konsultation und an das *Europäische Parlament* zur Information gesandt werden.

Erst dann und nach Verabschiedung der *Finanzhilfeentscheidung* durch die Europäische Kommission kann die Exekutivagentur den Antragstellern die Ergebnisse des Auswahlverfahrens bekannt geben.

Aus Gründen der Transparenz, Gleichbehandlung und Nichtdiskriminierung können vor Abschluss des Auswahlverfahrens keine Informationen über das Ergebnis der einzelnen Anträge erteilt werden.

Die ausgewählten Bewerber erhalten eine Finanzhilfeentscheidung.

Nicht erfolgreiche Antragsteller erhalten ein Schreiben, in dem sie über die Entscheidung der Europäischen Kommission und die Gründe, warum ihr Antrag nicht ausgewählt wurde, informiert werden.

Die Anträge werden den Antragstellern am Ende des Auswahlverfahrens nicht zurückgeschickt.

13. ANTRAGSVERFAHREN

13.1 Einreichungsfrist für Vorschläge

Erste Auswahl: 1. Oktober 2007 (Datum des Poststempels)

Zweite Auswahl: 1. April 2008 (Datum des Poststempels)

13.2 Veröffentlichung

Die Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen wird im *Amtsblatt der Europäischen Union* und auf der Website der Exekutivagentur veröffentlicht: <http://eacea.ec.europa.eu/>

13.3 Antragsformular

Das Antragsformular und die dazugehörigen Dokumente (z.B. der Leitfaden für Antragsteller) sind erhältlich

- ❖ durch Herunterladen von der Website der Exekutivagentur:
http://eacea.ec.europa.eu/culture/calls2007/index_en.htm

13.4 Einreichung der Anträge

Die Anträge sind zu senden:

- ❖ **auf dem Postweg** (es gilt das Datum des Poststempels)

oder abzugeben

- ❖ **persönlich** vor 17.00 Uhr **durch den Antragsteller selbst** (es gilt das Datum der Empfangsbestätigung) oder **durch einen Kurierdienst** (maßgeblich ist das Datum des Eingangs bei dem Kurierdienst).

Die Anträge sind an folgende Anschrift zu senden:

Exekutivagentur Bildung, Audiovisuelles und Kultur
Programm Kultur (2007–2013)
Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen EACEA Nr. 25/2007

Avenue du Bourget 1(BU 29, 02/28)
B – 1140 Brüssel
Belgien

Die Antragsteller erhalten die Empfangsbestätigung (dem Antragsformular beigelegt) als Bestätigung des Empfangs ihres Antrags zurück.

13.5 Zusätzliche Informationsquellen

Fragen während des Antragsverfahrens stellen Sie bitte an die Kulturkontaktstelle Ihres Landes (eine Liste der Kulturkontaktstellen finden Sie unter folgender Internetadresse: http://ec.europa.eu/culture/eac/culture2000/contacts/national_pts_en.html).

Interessierte Antragsteller haben auch die Möglichkeit, beim 'InfoDay Culture', der gemeinsam von der Europäischen Kommission (GD EAC) und der Exekutivagentur am 14. September 2007 veranstaltet wird, Fragen zu stellen (Ort der Veranstaltung: Charlemagne Building, Rue de la Loi 170, B-1049 Brüssel).⁶

⁶ Informationen über das Anmeldeverfahren für diese Veranstaltung sind ab Ende Juli 2007 auf der Website der Exekutivagentur veröffentlicht. (http://eacea.ec.europa.eu/culture/infoday_de.htm)

Geltende Rechtsvorschriften

Die Gewährung von Finanzhilfen der Gemeinschaft unterliegt der Haushaltsordnung und muss den Verfahren gemäß nachstehender Rechtsvorschriften genügen:

- ❖ Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften,⁷ geändert durch Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1995/2006 des Rates vom 13. Dezember 2006⁸
- ❖ Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2342/2002 der Kommission⁹ vom 23. Dezember 2002 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften, geändert durch Verordnung (EG, Euratom) Nr. 478/2007 der Kommission vom 23. April 2007¹⁰
- ❖ Beschluss Nr. 1855/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über das Programm Kultur (2007 bis 2013)¹¹

⁷ ABI. L 248, 16.09.2002.

⁸ ABI. L 390, 30.12.2006.

⁹ ABI. L357, 3.12.2002.

¹⁰ ABI. L 111, 28.4.2007.

¹¹ ABI. L 372/1, 27.12.2006.

